

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-B-FI)

**Vom 8. August 2007,
geändert durch Satzung vom 29. Mai 2008,
geändert durch Satzung vom 30. Juli 2009
geändert durch Satzung vom 7. Juni 2013,
geändert durch Satzung vom 25. Mai 2016,
geändert durch Satzung vom 7. Juli 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Das Absolvieren dieses Studiengangs soll dazu befähigen, als Forstingenieur und Forstingenieurin ökologische, ökonomische, technische und administrative Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Die Anwendung des fachspezifischen Wissens auf Waldökosysteme wird in modulübergreifenden Lehrangeboten eingeübt. ⁵Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁶Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale, methodische und fremdsprachliche Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ²Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen und Forstbetrieben:
 - Leitung von Forstbetriebsteilen (Revieren) aller Waldbesitzarten
 - Betriebsleitung im Körperschafts- und Privatwald
 - Spezial- und Beratungsaufgaben
 - Leitungsaufgaben in staatlichen Forstbetrieben
- Geschäftsführung bei Forstbetriebsgemeinschaften und Waldbesitzervereinigungen
- Geschäftsführung bei forstlichen Vereinigungen und Verbänden
- Tätigkeiten in der Mobilisierung, Bereitstellung und Logistik von Holzressourcen
- Tätigkeiten in der Holzwirtschaft
- Tätigkeiten im Naturschutz, der Umweltsicherung, der Landespflege und im Ressourcenmanagement
- Ingenieurtätigkeiten in Forstunternehmen und Planungsbüros
- Ingenieuraufgaben in Projekten der internationalen technischen Zusammenarbeit
- Forstliche Gutachtertätigkeit
- Tätigkeiten in Waldpädagogik und Umweltbildung
- Ingenieurtätigkeit in anwendungsorientierter Forschung und Wissenschaft
- Tätigkeiten im Jagdmanagement und der Wildbewirtschaftung
- Technische Leitung von forstlichen Saat- und Pflanzschulbetrieben und angegliederten Dienstleistungsunternehmen

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(3) Der Nachweis einer fachpraktischen Ausbildung oder einer Vorpraxis ist für die Zulassung zum Studium nicht erforderlich.

(4) Von den Wahlpflichtmodulen muss mindestens eines eine Fremdsprache und mindestens eines ein Projekt umfassen.

§ 3 Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfenden neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 253171010 Biologische Grundlagen
2. 253171020 Biologische Formenkenntnisse
3. 253171030 Geowissenschaftliche Grundlagen
4. 253171040 Wirtschaft und Recht
5. 253171050 Forstliche Informatik
6. 253172010 Freilandökologie
7. 253172020 Standortslehre
8. 253172030 Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)
9. 253172040 Waldmesslehre und Statistik

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 9 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden die Pflichtmodule

1. 253173010 Kommunikation
2. 253173020 Jagd und Wildtiermanagement
3. 253173040 Arbeits- und Verwaltungsrecht

erstmalig abgelegt haben. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters müssen die Studierenden insgesamt 46 EC in den Pflichtmodulen

1. 253171010 Biologische Grundlagen
2. 253171020 Biologische Formenkenntnisse
3. 253171030 Geowissenschaftliche Grundlagen
4. 253171040 Wirtschaft und Recht
5. 253171050 Forstliche Informatik
6. 253172010 Freilandökologie
7. 253172020 Standortslehre
8. 253172030 Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)
9. 253172040 Waldmesslehre und Statistik

erworben haben. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³§ 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) sowie § 24 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. ⁴Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende des dritten Fachsemesters nicht erfüllen, werden unter Hinweis auf die Regelungen nach Satz 2 verwarnt.

§ 5 Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 150 EC erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung der beiden Prüfenden (erst- und zweitprüfend) in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 6 Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule ausgestellt.

§ 8

Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheines, Arbeitspädagogische Eignung und Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel

(1) ¹Die bestandene Abschlussprüfung im Fach Jagdlehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Module "Jagd und Wildtiermanagement" (253173020) und "Freilandökologie" (253172010) nachgewiesen. ²Ausreichende Leistungen in der mündlichen Prüfung im Fach Jagdlehre werden durch die erfolgreiche Ablegung des Wahlmoduls 911000030 "Jagdscheinprüfung" nachgewiesen. ³Die nach § 14 JFPO geforderten ausreichenden Leistungen im Schießen und der Waffenhandhabung werden durch die erfolgreiche Ablegung der Wahlmodule 910200320 "Leistungsnachweis Büchschießen" und 911600390 "Praktische Waffenhandhabung" nachgewiesen. ⁴Als Nachweis der bestandenen Jägerprüfung erhalten die Studierenden eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen nach § 16 Nr. 2 JFPO.

(2) Das erfolgreiche Bestehen der Prüfungen in den Pflichtmodulen Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen) (253132030) und Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) (253135030) sowie der Wahlfächer Berufs- und Arbeitspädagogik (Arbeitsunterweisung) und BAP-Rechtsgrundlagen beinhaltet zugleich die Prüfungen über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gemäß der Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme am Wahlmodul "Sachkundenachweis Pflanzenschutz" bescheinigt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach § 9 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes i.V.m. § 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung als Voraussetzung für den Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9*

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung trat am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf nach dem Sommersemester 2007 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Die erste Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(3) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf

1. nach dem Sommersemester 2009 aufnehmen,
2. zwar vor dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) ¹Die dritte Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen. ³Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium zwar vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) ¹Die vierte Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Forstingenieurwesen an der Hochschule nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen. ³Sie gilt weiterhin für Studierende, die ihr Studium zwar vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungen entscheidet die Prüfungskommission.

(6) ¹Die fünfte Änderungssatzung trat am 1. Oktober 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Fachstudium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.

* § 9 betraf die ursprüngliche Fassung vom 8. August 2007.

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253171010	Biologische Grundlagen	SU	5	5		sP	120			1
253171020	Biologische Formenkenntnisse	SU, Ü	4,5	4	253171021 253171022 253171023	FkP FkP FkP	10 10 10		FkP 1/3 FkP 1/3 FkP 1/3	1
253171030	Geowissenschaftliche Grundlagen	SU, P	5	5		sP	120			1
253171040	Wirtschaft und Recht	SU	5	5		sP	120			1
253171050	Forstliche Informatik	SU, Ü, P	5	5		sP	120			1
253171910	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	3		sP/ mP/ StA/PA/ Koll	90-120/ 15-45/ 4-12 w/ 15-30			0,5
253171920	Wahlpflichtmodul Sprache	SU, P, Ü, S, PS	2	3		sP/ mP/ StA/PA/ Koll	90-120/ 15-45/ 4-12 w/ 15-30			0,5
	Summen		28,5	30						6

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253172010	Freilandökologie	SU, Ü	4,5	5	253172011 253172012 253172013	sP FkP FkP	120 10 10		sP 0,8 FKP 0,1 FKP 0,1	1
253172020	Standortslehre	SU, P	5,5	6		sP	120	StA 10-14 w		1
253172030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Grundlagen)	SU, Ü	6	6		sP	120			1
253172040	Waldmesslehre und Statistik	SU, Ü	5	5		sP	120	PP 30 Min.		1
253172050	Modulübergreifendes Geländepraktikum	P, Ü	4	5		Kol	15			0
253172900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	3		sP/ mP/ StA/PA/ Koll	90-120/ 15-45/ 4-12 w/ 15-30			0,5
	Summen		27	30						4,5

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253173010	Kommunikation	SU, P, PS, S	5	5	253173011 253173012	sP StA mit Präs.	90 10-14 w 20	TN	sP 0,8 StA mit Präs. 0,2	1
253173020	Jagd und Wildtiermanagement	SU, Ü	5	5		sP	120			1
253173030	Projekt Forstbetrieb	PS, SU, Ü	5,5	15	253173031 253173032	StA PP	4-6 w 10	TN	StA 0,5 pP 0,5	1
253173040	Arbeits- und Verwaltungsrecht	SU, Ü	5	5		sP	120			1
	Summen		20,5	30						4

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253174010	Waldgesellschaften und Baumarteneignung	SU, P	5,5	6	253174011 253174012	StA FkP	10-14 w 10		StA 0,9 FKP 0,1	1
253174020	Waldwachstumslehre, Einführung in den Waldbau	SU, P	6	6		sP	90			1
253175030	Waldarbeit und Holzerntetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) ¹	SU, Ü	5,5	5						
253174030	Holzwirtschaft	SU, Ü	5	5		mP	20			1
253174040	Forstliche Betriebswirtschaftslehre	SU, Ü	5	5		sP	120			1
253174900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	SU, P, Ü, S, PS	2	3		sP/ mP/ StA/PA/ Koll	90-120/ 15-45/ 4-12 w/ 15-30			0,5
	Summen		29	30						4,5

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253175010	Waldschutz und Entomologie	SU, Ü	5,5	6	253175011 253175012	sP FkP	120 10		sP 0,9 FkP 0,1	1
253175020	Waldbau-Grundlagen, Waldgenetik, Waldpflege	SU, P	5,5	6		mP	30	StA 6-12 w		1
253175030	Waldarbeit und Holzertetechnik (Umsetzung, Planung, Organisation) ¹	SU, Ü	5	5		sP	120			2
253175040	Geo-Informatik	SU, P, Ü	5	5		sP	180			1
253175050	Nachhaltssicherung und Ressourcenschutz	SU, Ü	5	5		sP	120			1
253175900	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Projekt)	SU, P, Ü, S, PS	2	3		sP/ mP/ StA/PA/ Koll	90-120/ 15-45/ 4-12 w/ 15-30			0,5
Summen			28	30						6,5

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester. Die Modulprüfung erfolgt entsprechend der Tabellenangabe als Gesamtprüfung über beide Semester am Ende des 5. Studiensemesters. § 4 Abs. 1 Satz 4 APO bleibt unberührt.

6. Studiensemester (Praxissemester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253176010	Praktikum		0	25	253176011 253176012	PA Koll	4-8 w 20	TN, StA 4w		0
253176020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	P, PS	3	5		Koll	15			0
Summen			3	30						0

7. Studiensemester (7. Theoretisches Semester)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung	
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. G. Note
253177010	Walderneuerung und funktionspezifischer Waldbau	SU, P	6	6		sP	120			1
253177020	Forstbetriebsplanung	SU, Ü, P	5,5	6		sP	120	StA 10-14 w		1
253177030	Forstpolitik und Bildungsarbeit	SU, Ü, P	5	6	253177031 253177032	sP Koll	120 30	TN StA 4-12 w Präs 10-15 Min.	sP 0,5 Kol 0,5	1
253177000	Bachelorarbeit			12		Thesis				3
Summen			16,5	30						6

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Studiengang - Semester insgesamt						
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC		Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	28,5	30		6
2.	Studiensemester	theoretisch	27	30		4,5
3.	Studiensemester	theoretisch	20,5	30		4
4.	Studiensemester	theoretisch	29	30		4,5
5.	Studiensemester	theoretisch	28	30		6,5
6.	Studiensemester	praktisch	3	30		0
7.	Studiensemester	theoretisch	16,5	30		6
	Summen		152,5	210		31,5

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung, StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, FkP=Formenkenntnisprüfung, Präs= Präsentation, PP= Praktische Prüfung, Koll=Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten, sofern nicht anders angegeben; w = Wochen; das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 9 P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN = Teilnahmenachweis nach § 5 Abs. 2 APO; weitere Erläuterungen siehe Spalten 7 und 8
- 10 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 11 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note)